

EINSCHREIBEN
Statthalteramt Bezirk Hinwil
Untere Bahnhofstrasse 25a
8640 Hinwil

Alex W. Brunner
Architekt HTL
c/o Bahnhofstrasse 210
CH-[8620] Wetzikon
Telefon +44 930 62 33

Datum: 3. Februar 2021
Post Code: 98.00.862200.00304571

Strafbefehl ST.2020.3975 / WH, vom 2. Februar 2021

Grüezi

Nachdem Sie das Schreiben betreffend Ihrer Legitimation bereits erhalten haben und Sie es nicht für nötig finden, dazu Stellung zu beziehen, kürzen wir den Schriftenwechsel ab, indem ich Ihnen hiermit meine besonderen Geschäftsbedingungen bekannt gebe, unter denen ich bereit bin, mit Ihnen Geschäfte abzuschliessen. Sie entscheiden mit Ihrem Handeln, ob Sie damit einverstanden sind.

Gleichzeitig halte ich hier fest, dass Sie Ihr Angebot der Person [Alex W. Brunner] zugestellt haben. Diese ist fiktiv und ist nicht in der Lage zu antworten, weshalb ich, der Mensch :Alex W. :Brunner, als autorisierter Repräsentant antworte.

Meine besonderen Bedingungen:

1. Wenn Sie den erlassenen Strafbefehl formell bis am 9. Februar 2021 zurückziehen und Sie mir dies umgehend mitteilen, so ist die Angelegenheit erledigt.
Wird der Strafbefehl nicht innert Frist formell zurückgezogen, so willigen Sie damit ein, dass mir nachstehende Funktionäre je eine Pönale bezahlen, die mit der Fristüberschreitung fällig wird.
Die Pönalen betragen
 - a. für den Statthalter Wolfgang Harder 100 Kilogramm Gold¹,
 - b. für den stellvertretenden Statthalter 60 Kilogramm Gold und
 - c. für alle weiteren juristischen Mitarbeiter des Statthalters je 20 Kilogramm Gold.
2. Sollten Sie Ihren Strafantrag dem Gericht überstellen, so fallen für die in Position 1 genannten Funktionäre wiederum die gleichen Pönalen an:
 - a. Für den Statthalter 100 Kilogramm Gold,
 - b. für den stellvertretenden Statthalter 60 Kilogramm Gold und
 - c. für alle weiteren juristischen Mitarbeiter des Statthalters je 20 Kilogramm Gold.
3. Nimmt das Gericht die Arbeit zum eingereichten Strafantrag entgegen, so erklärt es sich bereit, dass deren Funktionäre mir je eine Pönale zu bezahlen haben. Die Pönalen betragen
 - a. für den oder die Richter je 100 Kilogramm Gold und
 - b. für den oder die Gerichtsschreiber je 50 Kilogramm Gold.

¹ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

Sollte das Statthalteramt diese Bedingung mit dem Strafantrag nicht übermitteln, so erklären sich die Funktionäre des Statthalteramtes bereit, diese Forderung anstelle der Gerichtsfunktionäre selbst zu bezahlen und zwar wie in Position 1 beschrieben.

4. Damit das Verfahren zügiger behandelt wird, setze ich hiermit eine Gebühr fest. Sie beginnt ab dem 10. Februar 2021 zu laufen und endet, nachdem öffentlich bekannt wurde, dass Ihre Praxis illegal ist und das Gerichts- sowie das Strafverfahren formell annulliert bzw. abgeschrieben wurden. Die Gebühr beträgt ein Kilogramm Gold pro Kalendertag, die Sie zu bezahlen haben.
5. Zahlungsbedingungen
 - a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit Rechnung stellen werde.
 - b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
 - c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
 - d. Es gilt das Bringprinzip.

Der Einfachheit halber werde ich die sich ergebenden Pönalen und Gebühren bei der Firma Kanton Zürich in Rechnung stellen. Deshalb haben Sie die Pflicht, die entsprechenden Bestellungen dem Geschäftsführer der Firma Kanton Zürich zu übermitteln.

Ich gehe davon aus, dass sich die Verantwortlichen über die Tragweite dieses Angebotes bewusst sind und mit Ihren Handlungen bzw. Nicht-Handlungen erklären, dass Sie in der Lage sind, die Konsequenzen aus dem damit entstehenden Vertrag zu tragen. Im Weiteren behalte ich mir alle Rechte vor.

Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen.

Adieu

Mensch :Alex W. :Brunner, a.r.